

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 31. Juli

2002

Datum	Inhalt	Seite
25. 7.2002	Gesetz zur Einführung Integrierter Leitstellen 215-6-1-I, 215-5-1-1-I, 215-3-1-I	318
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	322
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes 2025-1-I	324
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	326
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften 2330-18-I, 2330-6-I	329
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-1-1-J	331
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale 726-6-F	332
14. 7.2002	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen 2122-4-G	337
21. 7.2002	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S, 2251-15-S, 2251-10-S	340
16. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-U	341
25. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	342
7. 7.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung om Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Altötting/Burghausen“ 2035-49-I	344
7. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	345
15. 7.2002	Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) 2032-5-3-F	346
17. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister 315-6-J	351

215-6-1-I

Gesetz zur Einführung Integrierter Leitstellen

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG)

Art. 1

Integrierte Leitstelle, Notruf 112

¹Dieses Gesetz regelt die gemeinsame Nutzung der Notrufnummer 112 für Rettungsdienst und Feuerwehr sowie die flächendeckende Einführung Integrierter Leitstellen. ²Die Notrufnummer 112 wird ausschließlich in der Integrierten Leitstelle abgefragt. ³Zuständigkeitsbereich der Integrierten Leitstelle (Leitstellenbereich) ist der nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz festgelegte Rettungsdienstbereich. ⁴Für jeden Leitstellenbereich ist nur eine Integrierte Leitstelle zulässig.

Art. 2

Aufgaben der Integrierten Leitstelle

(1) ¹Die Integrierte Leitstelle hat die Aufgabe, alle Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst und Feuerwehr in ihrem Leitstellenbereich entgegen zu nehmen. ²Sie alarmiert die erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel, begleitet alle Einsätze und unterstützt die Einsatzleitung. ³Außerhalb der üblichen Dienstzeiten übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldkopfes für die Kreisverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden.

(2) ¹Die Integrierte Leitstelle führt einen Krankennachweis. ²Der Betreiber der Leitstelle vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.

(3) Die Integrierte Leitstelle führt eine Übersicht über die Dienst habenden Apotheken ihres Leitstellenbereichs und eine Übersicht über Giftnotrufe, Blutspendezentralen, Druckkammern und vergleichbare zentrale Einrichtungen.

(4) ¹Die Integrierte Leitstelle kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. ²Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. ³Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die notwendigen landesweit einheitlichen Regelungen in einem Rahmenvertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zu vereinbaren. ⁴Der Rahmenvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesverbands Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der Kommunalen Spitzenverbände. ⁵Örtlich

bedeutsame, ergänzende Regelungen werden zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und dem Betreiber der Integrierten Leitstelle (Art. 4 Abs. 1) vereinbart; der Vertrag bedarf der Zustimmung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, sofern dieser nicht selbst Betreiber der Integrierten Leitstelle ist.

(5) Soweit die Erledigung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird, kann die Integrierte Leitstelle mit Zustimmung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung auch die Alarmierung örtlicher Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe, die Benachrichtigung von Notfallseelsorgern sowie Kriseninterventionsteams und anderer Kräfte zur psychosozialen Betreuung übernehmen.

(6) Die Integrierte Leitstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.

(7) ¹Die Integrierte Leitstelle kann zur Lenkung der Einsätze des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen. ²Art. 21 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes bleibt unberührt.

Art. 3

Aufgabenträger, notwendige Einrichtungen

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden, die zu einem Leitstellenbereich gehören, gestalten den für dieses Gebiet zum Vollzug der ihnen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes übertragenen Aufgaben gebildeten Rettungszweckverband zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. ²Zu diesem Zweck übertragen sie ihm die ihnen nach Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes obliegenden Aufgaben der Feuerwehralarmierung, soweit diese nicht ausnahmsweise auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 weiterhin von einer Feuerwehreinsatzzentrale erledigt werden. ³Zugleich sind die Strukturen des Zweckverbands den geänderten Aufgaben anzupassen.

(2) ¹In Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbands ist eine Integrierte Leitstelle zu errichten und zu betreiben. ²An den Maßnahmen, die zur Planung der Integrierten Leitstelle und zur Herstellung ihrer Betriebsbereitschaft erforderlich sind, haben die Träger der Rettungsleitstelle, der Feuerwehreinsatzzentralen sowie der sonstigen Einrichtungen zur Alarmierung der Feuerwehr mitzuwirken. ³Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und dessen Aufsichtsbehörden die dazu erforderlichen Daten ihrer Einrichtungen in auswertbarer Form herauszugeben und die

erforderliche Fortbildung der in ihren Einrichtungen Beschäftigten, die für die Tätigkeit in einer Integrierten Leitstelle in Betracht kommen, zu fördern. ⁴Art. 9 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Integrierte Leitstelle muss ständig mit mindestens zwei Disponenten besetzt und einsatzbereit sein. ²Die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur in der Fläche ist bereitzustellen und zu unterhalten.

Art. 4

Betreiber, Standort und Realisierung der Integrierten Leitstelle

(1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann die ihm nach Art. 3 Abs. 2 und 3 obliegenden Aufgaben selbst durchführen. ²Er kann auch eines seiner Mitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragen. ³Die Beauftragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem auch die Einzelheiten der Durchführung zu regeln sind.

(2) Eine Person des Privatrechts darf der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung mit der Durchführung der Aufgaben nur beauftragen, wenn diese die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und der Beauftragung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann den nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit er den Betrieb einer Rettungsleitstelle zum Gegenstand hat, aus wichtigem Grund kündigen.

(4) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bestimmt für die Integrierte Leitstelle einen geeigneten Standort.

(5) Mit der flächendeckenden Errichtung der Integrierten Leitstellen soll ab 2002 in drei jährlich aufeinander folgenden Projektstufen begonnen werden.

Art. 5

Kreiseinsatzzentrale

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden können im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes für ihr Gebiet eine oder mehrere Kreiseinsatzzentralen errichten. ²Die Errichtung erfolgt im Benehmen mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung.

(2) ¹Die Kreiseinsatzzentrale unterstützt in Abstimmung mit der Integrierten Leitstelle den jeweiligen Einsatzleiter, soweit dies erforderlich ist. ²Die Integrierte Leitstelle kann die Kreiseinsatzzentrale im Fall großräumiger Schadensereignisse, die eine Vielzahl von Einzeleinsätzen erforderlich machen, mit der selbständigen Bewältigung bestimmter Einsätze betrauen; sie weist der Kreiseinsatzzentrale die dazu erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel zu.

Art. 6

Kostenverteilung, Kostentragung

(1) ¹Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb

der Integrierten Leitstelle sowie für die Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruktur in der Fläche werden entsprechend dem Maß der Inanspruchnahme auf die durch die Leitstelle wahrgenommenen Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst verteilt. ²Die Kostentragung für die den einzelnen Aufgabenbereichen zugeordneten Kosten richtet sich nach den für den Aufgabenbereich jeweils geltenden Vorschriften, soweit dieses Gesetz oder auf seiner Grundlage erlassene Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

(2) ¹Die Kostentragung für die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes wird gemäß Art. 2 Abs. 4 vertraglich geregelt. ²Aus der Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie aus anderen Dienstleistungen erzielte Einnahmen werden vor der Verteilung nach Absatz 1 Satz 1 von den Gesamtkosten abgesetzt.

Art. 7

Investitionskostenerstattung, Zuwendungen

(1) ¹Der Staat erstattet dem Betreiber der Integrierten Leitstelle den auf den Rettungsdienst entfallenden Anteil der notwendigen Anschaffungskosten für die kommunikations- und informationstechnische Ausstattung und die Datenverarbeitungsprogramme der Integrierten Leitstelle sowie für die zur Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur in der Fläche, soweit diese nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind. ²Die Kosten der Anschaffung von Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren werden nicht erstattet. ³Einnahmen, die eine Mitnutzung der nach Satz 1 finanzierten Gegenstände abgelten, sind anteilig an den Freistaat Bayern abzuführen.

(2) ¹Für die auf den Feuerwehrbereich entfallenden notwendigen Ausgaben für Investitionen werden, soweit es sich um die Ersterrichtung Integrierter Leitstellen handelt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen gewährt; die Höhe der Zuwendung beträgt bei baulichen Maßnahmen 35 v. H., im Übrigen 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Die Gewährung von Zuwendungen für Folgeinvestitionen richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Investition geltenden Zuwendungsrichtlinien.

(3) ¹Den Umfang der nach der Ersterrichtung notwendigen Folgeanschaffungen stellt das Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Betreiber der Integrierten Leitstellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in jährlichen Beschaffungsplänen fest. ²Diese Beschaffungspläne werden den jeweiligen Haushaltsansätzen zugrunde gelegt.

Art. 8

Staatliche Aufsicht, Überprüfung

(1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung untersteht der staatlichen Aufsicht. ²Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) ¹Führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die ihm nach Art. 3 Abs. 2 und 3 obliegenden Aufgaben nicht selbst durch, ist er

berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des mit der Durchführung Beauftragten jederzeit in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit der Leistungserfüllung und Leistungsstand zu überprüfen. ²§ 54a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

Art. 9 Datenschutz, Dokumentation

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit

1. dies zur Ausführung und Abwicklung der Hilfeersuchen, zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung sowie zur weiteren Versorgung des Patienten erforderlich ist, oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) ¹Der Betreiber der Integrierten Leitstelle oder seine Mitarbeiter dürfen fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. ²Die Offenbarung ist insbesondere befugt unter den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sowie dann, wenn ein Arzt zur Offenbarung befugt wäre.

(3) ¹Der Betreiber der Integrierten Leitstelle hat die Pflicht, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren. ²Er hat dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sowie dessen Aufsichtsbehörden auf Antrag Auskünfte zu erteilen und Leitstellendaten in auswertbarer Form herauszugeben, soweit diese von den genannten Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt werden. ³Der Zweckverband und dessen Aufsichtsbehörden können diese Daten für Zwecke der Bedarfsplanung, der Qualitätssicherung und der Effizienzkontrolle selbst auswerten. ⁴Das Staatsministerium des Innern kann öffentliche Stellen, die wissenschaftliche Zwecke verfolgen, mit diesen Auswertungen beauftragen. ⁵Die Weitergabe personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen unerlässlich ist.

Art. 10 Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. zur Wahrung eines landesweit einheitlichen Leitstellenstandards Rahmenvorgaben für Besetzung, Ausstattung, Organisation und Betrieb Integrierter Leitstellen einschließlich des Betriebs von Alarmempfangseinrichtungen für Brandmeldeanlagen und der Anbindung von Kreiseinsatzzentralen machen;
2. das Nähere über die Qualifikation, die Aus- und Fortbildung des Personals Integrierter Leitstellen einschließlich der Pflicht, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, regeln;
3. die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung nach Art. 2 Abs. 5, Einzelheiten der Alar-

mierung durch die Integrierte Leitstelle und in diesem Zusammenhang auch das Einsatzspektrum sowie die notwendige Ausbildung und Ausstattung örtlicher Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe näher regeln;

4. den Nachweis der nach Art. 4 Abs. 2 erforderlichen Fachkunde regeln; hierzu gehören insbesondere Vorschriften darüber, welche Prüfungen der Betreiber einer Integrierten Leitstelle nachzuweisen hat und unter welchen Voraussetzungen von der Ablegung einer Prüfung befreit werden kann;
5. die Einzelheiten der zeitlichen Abstufung bei der bayernweiten Einführung der Integrierten Leitstellen nach Art. 4 Abs. 5 regeln; hierzu gehören insbesondere Vorschriften darüber, in welche der dort genannten Projektstufen die einzelnen Leitstellenbereiche aufzunehmen sind und wann in den einzelnen Leitstellenbereichen mit der Errichtung der Integrierten Leitstelle spätestens begonnen werden muss;
6. die Einzelheiten der Kostenverteilung nach Art. 6 regeln. Hierzu gehören insbesondere die Festlegung von Kriterien für die Aufteilung der Kosten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen und den Aufgabenträgern, Bestimmungen darüber, welche Kosten der Integrierten Leitstellen ansatzfähig im Sinn des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes sind, sowie Vorschriften über das Verfahren zur Ermittlung, Feststellung und Verteilung der Kosten. Im Verfahren zum Erlass der Verordnung sollen die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften gehört werden.
7. die Einzelheiten der Kostenerstattung nach Art. 7 einschließlich des Verfahrens zur Abführung von Einnahmen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 an den Freistaat Bayern regeln;
8. die Einzelheiten der Dokumentation und ihrer Auswertung nach Art. 9 Abs. 3 regeln;
9. die Beibehaltung der Rufnummer 19222 für den Krankentransport und die Nutzung weiterer Sonderrufnummern für besondere Hilfeleistungszwecke regeln;
10. zu Gunsten von Feuerwehreinsatzzentralen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehen, Ausnahmen von der in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 geregelten Zuständigkeit der Integrierten Leitstelle für die Alarmierung der Feuerwehr zulassen, wenn diese mit mindestens zwei Disponenten ständig besetzt und einsatzbereit sind und durch eine wissenschaftliche Untersuchung mit einer Untersuchungsdauer von mindestens einem Jahr der Nachweis erbracht wird, dass die Alarmierung durch die Feuerwehreinsatzzentrale ebenso sicher und schnell funktioniert wie die Alarmierung durch eine Integrierte Leitstelle.

(2) Das Staatsministerium des Innern erlässt eine Mustersatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, das Muster eines Vertrags nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 sowie das Muster einer Dienstanweisung für die Integrierte Leitstelle.

§ 2

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S.9, BayRS 215-5-1-I), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a Besondere Bestimmungen für Integrierte Leitstellen“

2. Es wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a
Besondere Bestimmungen für
Integrierte Leitstellen

Für die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG).“

§ 3

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a Integrierte Leitstellen“

2. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a
Integrierte Leitstellen

Für die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG).“

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2002 in Kraft.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Satzungen nach Art. 3 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt wird. ²Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. ³Genehmigung und Zustimmung dürfen nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Der Beitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der nichtleitungsgebundenen Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Stellt der Beitragsmaßstab von Beitragsatzungen für leitungsgebundene Einrichtungen nicht auf die vorhandene Bebauung ab, soll bestimmt werden, dass der auf solche Gebäude oder Gebäudeteile entfallende Beitragsteil als Abzugsposten Berücksichtigung findet.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „Beitragsatzung“ werden die Worte „für leitungsgebundene Einrichtungen“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Satzungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 haben eine vorteilsgerecht abgestufte Eigenbeteiligung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet vorzusehen. ⁴Ergänzender Einzelsatzungen bedarf es nicht. ⁵Die Festlegung eines Beitragssatzes ist dabei weder für das gesamte Gemeindegebiet noch für einzelne Straßen erforderlich.“

d) Dem Absatz 5 Satz 3 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:

„, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.“

e) Dem Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die vertragliche Übernahme beitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.“

3. Art. 5a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die vertragliche Übernahme erschließungsbeitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.“

4. In Art. 7 Abs. 5 Sätze 1 und 5 werden jeweils die Worte „für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.

5. Dem Art. 9 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Der Abgabeberechtigte kann die Ablösung des Erstattungsanspruchs vor dessen Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung zulassen. ²Das Nähere ist in der Abgabesatzung (Art. 2) zu bestimmen. ³Die vertragliche Übernahme erstattungsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.“

(5) Ortsrechtliche Regelungen auf Grund eines Anschluss- und Benutzungszwangs, wonach die Bewirtschaftung des Grundstücksanschlusses einschließlich der in Absatz 1 genannten Maßnahmen auch im öffentlichen Straßengrund vom Anlieger in eigener Regie und auf eigene Kosten vorzunehmen ist, werden durch dieses Gesetz nicht beschränkt.“

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Nummer 1 werden hinter den Worten „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ die Worte „vorbehaltlich Absatz 6“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 Buchst. b werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ und die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt
- cc) Nummer 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
- aaa) Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.
- bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.
- dd) In Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. dd werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 3a“ und die Worte „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Worte „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine erhebliche Härte im Sinn des § 222 AO (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute beitragspflichtige Grundstücke sowie für Grundstücke, die nur mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zur überdachten Pflanzenproduktion bebaut sind, vorliegen, wenn deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder der Erhaltung des Ortsbildes liegt. ²Das Gleiche gilt auch bei Beitragsforderungen zu leitungsgebundenen Einrichtungen für bebaute Grundstücke, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist, jedoch nicht hinsichtlich des auf das Wohnen entfallenden Beitragsteils. ³Grundstücke im Sinn der Sätze 1 und 2 sind auch abgrenzbare, selbständig nutzbare Grundstücksteile. ⁴In den Fällen des Satzes 1 soll, in den Fällen des Satzes 2 kann auf die Erhebung von Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden. ⁵Die Regelung gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinn des § 15 AO.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
- d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Die Gemeinde kann in der Erschließungsbeitragssatzung bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zur Hälfte des nachzuerhebenden Betrags erlassen werden, wenn ein für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger Straßenausbaubeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist. ²Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.

(6) ¹Bei der Hundesteuer findet auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten das Bayerische Datenschutzgesetz Anwendung. ²In Schadensfällen darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. ³Bei Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgeset-

zes dürfen die Gemeinden Namen und Anschrift der Halter sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über Kampfhunde speichern, verändern, nutzen und an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden übermitteln. ⁴Weitergehende Befugnisse bleiben unberührt.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Einbeziehung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund in eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang und damit ihre Bewirtschaftung durch den Einrichtungsträger sind von den Eigentümern und sonst Berechtigten unentgeltlich zu dulden, wenn es in der Benutzungssatzung angeordnet wird.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Verpflichtungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 4 und 6 gelten nur für Satzungen, die nach dem 1. Januar 1994 erlassen oder hinsichtlich des Beitragsmaßstabs geändert werden. ²Die Verpflichtung des Art. 5 Abs. 2 Satz 5 gilt nur für Satzungen, die nach dem 31. Juli 2002 erlassen oder hinsichtlich des Beitragsmaßstabs geändert werden. ³Die Möglichkeit, entsprechende Regelungen auch in andere Satzungen zu übernehmen, bleibt hiervon unberührt.“

- c) In Absatz 5 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Art. 5 Abs. 5 Satz 3 ist in der ab 1. August 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Vorauszahlungsbescheid nach diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wird.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in § 1 Nr. 5 der Art. 9 Abs. 5 und in § 1 Nr. 7 der Art. 19 Abs. 3 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(3) § 1 Nr. 6 Buchst. b findet auch auf Beitragsforderungen Anwendung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind, wenn der Beitrag noch nicht entrichtet ist oder wenn er zwar entrichtet worden, aber der Beitragsbescheid oder die Entscheidung über eine Stundung vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes noch nicht unanfechtbar geworden ist.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2025-1-I

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sparkassen“ die Worte „als ihre Unternehmungen“ eingefügt.

2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Trägerschaft und Haftung Art. 4

(1) Die Körperschaft, welche die Sparkasse errichtet (Träger), unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) ¹Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ²Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 2, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Sätze 1, 2 und 3, Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 5, Art. 21 Abs. 1 Satz 2, Art. 22 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Abs. 2 Satz 1, Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

4. In Art. 8 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1, 3, 4 und 5, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, Art. 14 und 21 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.

5. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In der Übereinkunft ist der Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge festzulegen (Vereinigungszeitpunkt); ein hiervon abweichender Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der

übernehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag), kann festgelegt werden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie dürfen die Vereinigung nur genehmigen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor Eingang des Genehmigungsantrags liegenden Stichtag aufgestellt wird.“

6. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

7. In Art. 22 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er führt die Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Bayern“.

8. In Art. 24 Satz 1 wird das Wort „Girozentrale“ gestrichen.

9. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 33 eingefügt:

„Haftung des Gewährträgers Art. 33

¹Der Gewährträger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. ³Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. ⁴Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Sparkassen- und Giroverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinn der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. ⁵Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 1, 5, 6, 7 und 8 am 1. August 2002 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Sparkassengesetz neu bekannt zu machen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und dabei insbesondere die Bezeichnung „Bayerischer Sparkassen- und Giroverband“ durch die Bezeichnung „Sparkassenverband Bayern“ zu ersetzen.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach „Art. 88 Ausschluss“ wird folgender Text eingefügt:

„Art. 88 a
Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler über Ordnungsmaßnahmen“

2. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Soweit der einzelnen Schule in den Stundentafeln vom zuständigen Staatsministerium in Einzelfragen Entscheidungen eingeräumt werden, können diese in der Rechtsverordnung dem Schulforum übertragen werden.“

3. Art. 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

5. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Halbsatz 1 wird vor dem Komma das Wort „insbesondere“ eingefügt.

bb) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen,“

6. In Art. 67 Abs. 2 werden die Worte „das Schulamt“ durch die Worte „die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

7. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. ²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:

1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
2. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
3. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
4. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

³Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt der Schulleiter die Angelegen-

heit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. ⁴Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu

1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
5. der Namensgebung einer Schule.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

8. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Art. 88 a gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. Es wird folgender Art. 88 a eingefügt:

„Art. 88 a
Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler über Ordnungsmaßnahmen

Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen über Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 unterrichtet werden.“

10. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„für alle Schüler einer Schule kann er insgesamt zwei Tage für unterrichtsfrei erklären, die unter Anrechnung auf die Ferien oder unter Verlegung auf einen unterrichtsfreien Tag innerhalb des Schuljahres nachgeholt werden müssen.“

11. Art. 92 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mittlere-Reife-Klassen/-Kurse können an einer privaten Volksschule eingerichtet werden, die mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 führt.“

12. In Art. 113 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungskommissäre“ die Worte „und beim Probeunterricht einen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses“ eingefügt.

13. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) bei Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung), soweit die Schulaufsicht nicht durch Nummer 1 oder Nummer 5 Buchst. d geregelt ist.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung, soweit nicht in Nummer 5 Buchst. c geregelt.“

14. Art. 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Förderschulen“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Wo es die örtlichen Verhältnisse nahe legen, soll einem fachlichen Leiter die Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Schulamt oder den unter gemeinsamer fachlicher Leitung stehenden Schulämtern können für den fachlichen Aufgabenbereich nach Bedarf weitere Schulaufsichtsbeamte und Mitarbeiter zugeteilt werden.“

15. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „oder der Förderschulen“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004, ber. GVBl 2002 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„Art. 42 (aufgehoben)“

2. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„hinzu tritt eine ergänzende Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86b BayBG,“

b) In Nummer 2 werden die Worte „Leistung von

- 76 € für den in Art. 86b BayBG in der jeweils gültigen Fassung genannten Personenkreis“ durch die Worte „Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86 b BayBG“ ersetzt.
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:
- „⁴Für nebenamtliche Tätigkeit und für Mehrarbeit werden die Vergütungen nach den für staatliche Schulen erlassenen Vorschriften zu Grunde gelegt;“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
4. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird
in Nummer 1 die Zahl „70“ durch die Zahl „79“ ersetzt;
in Nummer 2 die Zahl „80“ durch die Zahl „89“ ersetzt;
in Nummer 3 die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
5. Art. 42 wird aufgehoben.
6. In Art. 45 Abs. 1 werden die Worte „der Art. 41 und 42“ durch die Worte „des Art. 41“ ersetzt.
7. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Zuschussverfahrens und zur Entlastung staatlicher Behörden von Art. 18 und 41 abweichende Regelungen zur Berechnung der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse entwickeln und erproben.“

§ 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nrn. 2, 3 Buchst. b und 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 2001 und Nrn. 1, 3 Buchst. a, 4 Buchst. a und 5 bis 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-18-I, 2330-6-I

Gesetz zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Außer in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFWoG genannten Fällen ist eine Ausgleichszahlung auch dann nicht zu leisten, wenn es sich um

1. Wohnraum handelt, der vom nur wirtschaftlichen Eigentümer selbst genutzt wird. Wirtschaftlicher Eigentümer ist der künftige Erwerber, auf den Besitz, Nutzen und Lasten übergegangen sind, wenn der Übergang auch des rechtlichen Eigentums gesichert erscheint;
2. eine Dienstwohnung handelt, die dem Wohnungsinhaber durch Verwaltungsakt überlassen wurde.

(4) ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 AFWoG wird bestimmt, dass eine Fehlbelegungsabgabe nicht zu leisten ist, wenn ein Wohnungsinhaber die Wohnung auf Grund einer

1. nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Wohnungsbindungsgesetzes oder dem ab dem 1. Januar 2002 geltenden § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes innerhalb der letzten drei Jahre
2. nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden § 5 Abs. 1 Satz 1 des Wohnungsbindungsgesetzes oder dem ab 1. Januar 2002 geltenden § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes innerhalb der letzten zwei Jahre

vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Bescheinigung über die Wohnberechtigung nutzt.
²In den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 gilt dies nur dann,

wenn die frei gemachte Wohnung größer als die bezogene Wohnung ist und der Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse liegt.“

b) Es werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 5 AFWoG wird bestimmt, dass eine Fehlbelegungsabgabe nicht zu leisten ist, wenn nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes oder nach dem ab dem 1. Januar 2002 geltenden § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Freistellung ausgesprochen worden ist

1. für das Gebiet, in dem die Wohnung liegt, oder
2. für eine Wohnung unter der Auflage einer höheren Verzinsung oder einer sonstigen laufenden Zahlung.

(4b) Außer nach § 2 Abs. 2 AFWoG kann für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten von Gemeinden auch dann von der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach dem Förderzweck unter Berücksichtigung der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient.“

c) In Absatz 6 wird „Absatz 3 Satz 3, Absatz 4“ durch „den Absätzen 3 bis 4a“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 AFWoG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für jeden schwer behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 ein Freibetrag von 4500 €, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 ein Freibetrag von 2100 € abzusetzen.“

e) In Absatz 13 wird „§ 7 Abs. 2“ durch „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

f) Absatz 14 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Das nach der Absetzung der pauschalen Zuweisung verbleibende Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur sozialen Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugeset-

zes bewilligten Förderungen in den Gebieten, in denen es erzielt wird, zu verwenden, und zwar insbesondere für Familien mit Kindern, Alleinerziehende, junge Ehepaare, ältere Menschen und behinderte Menschen; das verbleibende Aufkommen kann in den genannten Gebieten auch für Zuschüsse an Gemeinden zu finanziellen Aufwendungen beim Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum verwendet werden.“

2. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

¹Auf Leistungsbescheide, die für vor dem 1. Januar 2002 beginnende Leistungszeiträume erteilt worden sind, sind die bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Wohnungsinhaber können jedoch bis zum Ablauf des Leistungszeitraums beantragen, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 an ein neuer Leistungsbescheid erteilt wird, wenn sich auf Grund der Verhältnisse am 1. Januar 2003 nach Art. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1, 2 und 7 keine oder eine geringere Fehlbelegungsabgabe ergibt und eine Verringerung nicht nur auf der Änderung des Art. 2 Abs. 2 durch § 45 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) beruht. ³In den Fällen des Art. 2 Abs. 4a und 4b gilt Satz 2 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des 1. Januar 2003 jeweils der erste Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats.“

§ 2

Fortgeltung bisheriger Abweichungen vom Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern gilt vorbehaltlich der Änderungen durch § 1 dieses Gesetzes auch inso-

weit fort, als es von den Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung abweicht.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus (BayRS 2330-6-I), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rückflüsse aus Darlehen, die der Freistaat Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat und die mit einer solchen Zweckbestimmung oder für sonstige Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung künftig gewährt werden, sind laufend für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.“

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-1-1-J

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des
Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen
des Bundes**

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 268), erhält folgende Fassung:

„Art. 25
Insolvenzfähigkeit juristischer
Personen des öffentlichen Rechts

(1) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bayerische Landesbank und die Sparkassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

762-6-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale (BayRS 762-6-F), geändert durch § 56 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG)“

2. Art. 1 und Art. 2 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1 Rechtsform

(1) Die Bayerische Landesbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Innerhalb der Bank bestehen als rechtlich unselbständige Anstalten die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank, als ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, und die Bayerische Landesbausparkasse, Anstalt der Bayerischen Landesbank, deren Aufgabe das Bausparkassengeschäft ist.

(3) Ausgliederung, Abspaltung und Verschmelzung der Bayerischen Landesbausparkasse:

1. Die Bank kann die Bayerische Landesbausparkasse durch Beschluss ihrer Generalversammlung unter Gesamtrechtsnachfolge als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgliedern oder abspalten. Ausgliederung und Abspaltung sind Umwandlungen nach § 1 Umwandlungsgesetz, auf die dessen Vorschriften ergänzend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder die Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes bestimmen. Ausgliederung und Abspaltung bedürfen der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bestehende Rechte der Bausparer sind zu wahren. Art. 4 gilt entsprechend. Mit Beschluss nach Satz 1 ist auch ein vorläufiger Verwaltungsrat zu bestellen, der die Geschäftsleiter der Bausparkasse ernannt und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde deren Satzung er-

lässt oder ändert. Sollten weitere Rechtshandlungen erforderlich sein, für die kein eigenes Organ vorhanden ist, kann insoweit die Aufsichtsbehörde tätig werden. Solange keine anderen Bestimmungen getroffen sind, übt die für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Bausparkasse aus. Art. 19 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

2. Die Bayerische Landesbausparkasse kann sich unter Gesamtrechtsnachfolge mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen anderer Länder verschmelzen. Nummer 1 Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend. Näheres, wie das Verschmelzungsverfahren, die Ausgestaltung der Aufsicht, die Errichtung von Niederlassungen und die Rechnungsprüfung ist bei Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung der betroffenen Länder sowie durch Satzung der vereinigten Bausparkasse zu regeln.

Art. 2 Aufgaben

(1) ¹Die Bank hat insbesondere die Aufgaben einer Staatsbank sowie einer Kommunal- und Sparkassenzentralbank. ²Sie hat durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben, zu unterstützen.

(2) Zu den Aufgaben der Bank gehört auch die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen, Landesbodenbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen sowie die Begründung von Schuldbuchforderungen.

(3) ¹Die Bank kann alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben sowie alle sonstigen Geschäfte, die der Bank dienen. ²Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags zu führen.

(4) ¹Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben oder veräußern, sich an Verbänden beteiligen sowie eigene selbständige Einrichtungen errichten. ²Die Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts unter Übernahme von Haftungsverpflichtungen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung, die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten des öffentlichen Rechts als Gewährträger bedarf zusätzlich der Zustimmung des Freistaates Bayern

und des Sparkassenverbands Bayern. ³Die Satzung kann weitere Zustimmungsvorbehalte regeln.“

3. Es wird folgender neuer Art. 3 eingefügt:

„Art. 3
Trägerschaft, Beleihungsermächtigung

(1) ¹Träger der Bayerischen Landesbank sind der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern. ²Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern können die Trägerschaft an der Bank auf eine juristische Person des Privatrechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). ³Im Rahmen dieses Beleihungsvertrags ist auch die Übertragung der Anteile am Grundkapital der Bank zu regeln. ⁴Die Beleihung mit der Trägerschaft und die Übertragung der Anteile am Grundkapital der Bank lassen die in Art. 4 geregelte Haftung unberührt.

(2) Die Trägerschaft an der Bayerischen Landesbank ist mit den nachfolgenden Aufgaben, Befugnissen und Verpflichtungen verbunden:

1. Der Träger fördert die Aufgaben der Bank zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags,
2. der Träger hat die Befugnis, die Aufgaben der Bank zu bestimmen, soweit sie nicht bereits durch Gesetz oder Satzung festgelegt sind,
3. der Träger hält die Beteiligung am Grundkapital und hat das Recht auf Gewinnausschüttung,
4. dem Träger ist das Vermögen der Bank insgesamt zugeordnet einschließlich des Anspruchs auf einen Liquidationserlös,
5. der Träger hat ein Besetzungsrecht für den Verwaltungsrat und die Generalversammlung der Bank nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern stellen sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann. ²Dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 2.“

4. Der bisherige Art. 3 wird aufgehoben.
5. Art. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Art. 4
Gewährträgerhaftung

(1) Die Gewährträger der Bank sind der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern.

(2) ¹Für die Verbindlichkeiten der Bank haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ²Die Gewährträger können aus der Haftung nach Satz 1 erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht zu erlangen ist. ³Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank.

Art. 5
Grundkapital

Die Höhe des Grundkapitals der Bank wird durch die Satzung bestimmt.

Art. 6
Organe

Organe der Bank sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.“

6. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender), einem dieses vertretenden Mitglied (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus zehn Mitgliedern. ²Ihm gehören je fünf Vertreter des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern an. ³Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und
4. dem 1. Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
5. dem Geschäftsführenden Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
6. dem Vorsitzenden des Fachbeirats des Sparkassenverbands Bayern (Landesobmann der bayerischen Sparkassen),
7. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse und
8. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände.

⁴Für jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. ⁵Die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 bestellt auf Vorschlag der Stellen, die sie vertreten, das Staatsministerium der Finanzen. ⁶Die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 7 und 8 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 4 bis 6 werden vom Sparkassenverband Bayern bestellt.

(3) Im Fall der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Trägerschaft an der Bank gemäß Art. 3 Abs. 1 kann der beliebige Träger nach Maßgabe der Satzung bis zu vier weitere Mitglieder sowie ihre Stellvertreter bestellen.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „ein vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband nach Maßgabe seiner Satzung zu bestimmendes Mitglied des Verwaltungsrats“ durch die Worte „der Geschäftsführende Präsident des Sparkassenverbands Bayern“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Art. 10 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. Art. 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Art. 9
Ausschüsse des Verwaltungsrats

¹Der Verwaltungsrat kann beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang der Ausschüsse regelt die Satzung.

Art. 10
Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung beschließt über

1. Änderungen der Satzung einschließlich Maßnahmen zur Veränderung des Grundkapitals,
2. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
4. die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
5. die Entlastung des Verwaltungsrats,
6. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Generalversammlung und die Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) ¹Die Generalversammlung besteht vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3, 4 und 7 aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem 1. Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
4. dem Geschäftsführenden Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern,
5. 17 weiteren Vertretern des Freistaates Bayern und
6. dem Landesobmann der bayerischen Sparkassen und 16 weiteren Vertretern des Sparkassenverbands Bayern.

²Für jedes Mitglied der Generalversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bestellt das Staatsministerium der Finanzen. ⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 6 und ihre

Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden vom Sparkassenverband Bayern bestellt.

(3) ¹Im Fall der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Trägerschaft an der Bank gemäß Art. 3 Abs. 1 setzt sich die Generalversammlung abweichend von Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Sätze zusammen. ²Der Generalversammlung gehören kraft Amts die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen sowie der Landesobmann der bayerischen Sparkassen an. ³Der Freistaat Bayern entsendet acht weitere Mitglieder und der Sparkassenverband Bayern sieben weitere Mitglieder in die Generalversammlung. ⁴Der beliehene Träger entsendet insgesamt 18 weitere Mitglieder in die Generalversammlung. ⁵Für jedes Mitglied der Generalversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(4) ¹Ein Entsendungsberechtigter kann weniger Mitglieder in die Generalversammlung entsenden als ihm nach Absatz 2 oder Absatz 3 zustehen würden und stattdessen einzelne Mitglieder mit entsprechenden Mehrfachstimmrechten ausstatten. ²Ein Mitglied der Generalversammlung kann höchstens mit einem Dreifachstimmrecht ausgestattet werden.

(5) Mitglieder der Generalversammlung und deren Stellvertreter können gleichzeitig auch dem Verwaltungsrat angehören.

(6) ¹Art. 8 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht die gleiche Person sowohl den Vorsitz im Verwaltungsrat wie auch in der Generalversammlung innehat. ²Art. 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Generalversammlung regelt die Satzung. ²Eine Änderung der Anzahl der Sitze durch die Satzung ist zulässig; im Fall des Absatzes 3 Satz 1 gilt dies jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Sitze gemäß Absatz 3 Sätze 2 und 3 die Anzahl der Sitze gemäß Absatz 3 Satz 4 übersteigt.“

9. Art. 12 wird aufgehoben.

10. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom Jahresüberschuss sind mindestens 25 v.H. einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese den zehnten Teil oder einen in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht;“

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Im Fall einer Beleihung nach Art. 3 Abs. 1 gilt Satz 3 entsprechend für Gewinnausschüttungen des beliebigen Trägers an den Freistaat Bayern.“

11. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14
Schuldverschreibungen

Namensschuldverschreibungen der Bank sind

keine Schuldverschreibungen im Sinn von Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414).“

12. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 14“ durch die Worte „das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2772) in seiner jeweiligen Fassung“ ersetzt; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

13. Art. 16 wird aufgehoben.

14. Art. 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Änderungen der Satzung der Bank bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“

15. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19
Aufsicht

(1) ¹Die Rechtsaufsicht über die Bank führen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu erhalten.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen, an den Verhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie die Einberufung dieser Gremien verlangen. ²Die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Staatskasse durch die Bank ersetzt.

(3) ¹Im Fall des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 führt die Aufsichtsbehörde zugleich die Fachaufsicht über den beliebigen Träger. ²Sie kann ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse nach Art. 3 Abs. 2 Weisungen erteilen. ³Absatz 2 gilt entsprechend.“

16. Art. 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Rechte gemäß § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2512), in der jeweils geltenden Fassung übt die Bank aus.“

17. In Art. 22 Satz 1 wird das Wort „Girozentrale“ gestrichen.

18. Art. 23 wird aufgehoben.

§ 2

Überleitungsregelung für die Gremien der Bank

Der bisherige Verwaltungsrat und seine Ausschüsse nehmen die Aufgaben des neu zu bildenden Verwaltungsrats und der Generalversammlung bis zu deren Neubildung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wahr.

§ 3

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBBG) mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft. ²§ 1 Nr. 3 (Art. 3 Abs. 3) erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„(3) ¹Der Träger unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. ²Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ³Die Haftung des Trägers der Bank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt. ⁴Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 unterstützen der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern den beliebigen Träger bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1.“

³§ 1 Nr. 4 (Art. 4) erhält ab 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„Art. 4
Haftung des Freistaates Bayern
und des Sparkassenverbands Bayern

(1) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften für die Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Bank auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem

Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinn der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) ¹Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen. ²Die bayerischen Sparkassen haften dem Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank nach Absatz 1.“

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund S t o i b e r

2122-4-G

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des
Abkommens über die Errichtung
und Finnazierung
des Instituts für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen**

Vom 14. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 25. Juni 2002 dem am 20. Dezember 2001 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Art. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 14. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund S t o i b e r

2122-4-G

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die Errichtung und Finanzierung
des Instituts für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen auf der Grundlage des unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20. Dezember 2001 in Berlin, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 17. Juni 1993, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Apotheker sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen,
2. Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird,

3. Druck und Versendung der Prüfungsfragebögen und der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder,
4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
5. technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die zuständigen Stellen der Länder.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Institut kann weitere Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens erbringen. Es darf dabei ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die gegen Kostenerstattung erledigt werden können.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen,
2. bei den schriftlichen Prüfungen nach den Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker diese Prüfungsfragen ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten ankennen,
3. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchzuführen,
4. die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,
5. das Auswertungsergebnis ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen.“

3. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Minister des Landes Rheinland-Pfalz.“

4. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und 7 erhält folgende Fassung:

„6. die allgemeine Organisation der Kommissionen und Beiräte beim Institut sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,

7. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30.000 EUR.“

5. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und zum Beamten auf Zeit ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter des Instituts kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.“

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Das Institut bittet die humanmedizinischen und pharmazeutischen Fakultäten/Fachbereiche sowie die Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Humanmedizin und Pharmazie sowie Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie beim Institut zu bildenden Beirat berufen; die Mitglieder des Beirats werden ebenfalls vom Institut berufen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten oder erstellten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung von Sachverständigen auf Einhaltung der rechtlichen Anforderungen hin kontrolliert (Kontroll-Kommission).“

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung zu sichern.“

8. Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Minister (Senatoren) der vertragschließenden Länder.“

9. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder zuzuleiten.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin T e u f e l

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund S t o i b e r

Für das Land Berlin

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Brandenburg

Dr. Manfred S t o l p e

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning S c h e r f

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Ole von B e u s t

Für das Land Hessen

Roland K o c h

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Harald R i n g s t o r f f

Für das Land Niedersachsen

Sigmar G a b r i e l

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Wolfgang C l e m e n t

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt B e c k

Für das Saarland

Peter M ü l l e r

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt B i e d e n k o p f

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Reinhard H ö p p n e r

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide S i m o n i s

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard V o g e l

2251-6-S, 2251-15-S, 2251-10-S

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Sechsten Staatsvertrages
zur Änderung des
Rundfunkstaatsvertrages,
des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages
und des Mediendienste-Staatsvertrages
(Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 21. Juli 2002

Der am 20. Dezember 2001 unterzeichnete Sechste Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 4 Abs. 2 am 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

München, den 21. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund S t o i b e r

230-1-5-U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vom 16. Juli 2002

Auf Grund von Art. 14 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), erhält Ziel B IV 1.4.5 des in der Anlage zu § 1 enthaltenen Landesentwicklungsprogramms Bayern folgende Fassung:

„Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in der Regel nur in Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufen sowie in Siedlungsschwerpunkten (geeignete zentrale Orte) ausgewiesen werden. Die Ausweisung soll in städtebaulich integrierter Lage mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen. Vom Erfordernis der städtebaulich integrierten Lage kann in städtebaulichen Randlagen bei Einzelhandelsgroßprojekten, die nicht dem Verkauf von Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs dienen, ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

- die Gemeinde den Nachweis des Fehlens geeigneter städtebaulich integrierter Standorte erbringt und
- bei Einzelhandelsgroßprojekten mit überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung dem jeweiligen Vorhaben auf Grund übergeordneter Gesichtspunkte der räumlichen Ordnung und Entwicklung zustimmt.

Durch die Ausweisung von Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten soll die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Einzelhandelsgroßprojekte dürfen, soweit in ihnen

- innenstadtrelevante Sortimente verkauft werden, bei
 - a) Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs höchstens 25 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft

im Nahbereich, bei Siedlungsschwerpunkten ohne Nahbereich im Gemeindegebiet,

b) Waren des sonstigen Bedarfs

- für die ersten 100.000 Einwohner höchstens 30 v.H.,
- für die 100.000 übersteigenden Einwohner höchstens 15 v.H., in den Oberzentren München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg höchstens 10 v.H.

der sortimentspezifischen Kaufkraft im jeweiligen Verflechtungsbereich des innerstädtischen Einzelhandels,

- nicht innenstadtrelevante Sortimente verkauft werden, höchstens 25 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens abschöpfen.

In den geeigneten zentralen Orten der Stadt- und Umlandbereiche (Anhänge 2 und 5) kann ausnahmsweise unter der Voraussetzung einer engen städtebaulichen, räumlich-funktionalen und verkehrsmäßigen Verflechtung mit der Kernstadt bei innenstadtrelevanten Sortimenten von Waren des sonstigen Bedarfs zusätzlich bis zu einer Obergrenze von 15 v.H. auf die nach Abs. 2 Satz 2, erstes Tired, Buchst. b maßgebliche Kaufkraft der Kernstadt zurückgegriffen werden. Die Höhe der jeweils zulässigen Rückgriffsquote bemisst sich danach, ob der geeignete zentrale Ort in den Stadt- und Umlandbereichen

- der Verdichtungsräume München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg, Würzburg,
- der sonstigen Verdichtungsräume oder
- im ländlichen Raum

liegt. Unbeschadet dessen, kann bei Erscheinungsformen des großflächigen Einzelhandels, in denen das innenstadtrelevante Randsortiment von Waren des sonstigen Bedarfs einen generell notwendigen Bestandteil des Gesamtsortiments darstellt, die Obergrenze der Rückgriffsquote ausgeschöpft werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

München, den 16. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

454-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 25. Juli 2002

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl I S. 3574), und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl III 9231-1), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl I S. 3762), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Heizungsanlagen-Verordnung, soweit deren Vorschriften gemäß § 19 der Energie-sparverordnung auch nach dem 31. Januar 2002 weiter anzuwenden sind, und die Energieeinsparverordnung.“

b) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) ¹Die Städte Amberg, Augsburg, Fürth, Ingolstadt, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rothenburg ob der Tauber und Sonthofen sind auch zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen

- Zeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg)
- Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche)
- Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich)

stehen, für ihr Gemeindegebiet in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei (§ 6 Abs. 2). ²Die in Satz 1 genannten Städte sind neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt (§ 6 Abs. 1) auch für die weitere Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten zuständig.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau-SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578, BayRS 2132-1-10-I) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 BDSG und § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 10 bis 14 und 16 des Staatsvertrags über Mediendienste. ²Sie ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über Mediendienste, wenn sie die Sperrung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags über Mediendienste angeordnet hat. ³Die Regierung von Mittelfranken ist ferner zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 12 des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz - TDG) und nach § 9 des Gesetzes über den Datenschutz bei Telediensten (Teledienstedatenschutzgesetz - TDDSG).“

3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „§ 90 des Börsengesetzes“ durch die Worte „§ 62 des Börsengesetzes“ ersetzt.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Tierzuchtbehörden

Die Landwirtschaftsämter, soweit sie nach der Anlage zur Verordnung über die Landwirtschaftsämter vom 4. September 2001 (GVBl S. 493, BayRS 7801-2-L) Angelegenheiten der Tierzucht wahrnehmen, sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785), und das Bayerische Tierzuchtgesetz, im Bereich der Pferdezucht jedoch die Landesanstalt für Tierzucht.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Landesjugendamt

¹Das Landesjugendamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 bis 9 des Staatsvertrags über Mediendienste. ²Es ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über Mediendienste, wenn es die Sperrung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Staatsvertrags über Mediendienste angeordnet hat.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 5a ZuVOWiG in der Fassung des § 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2004 außer Kraft.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund S t o i b e r

2035-49-I

**Verordnung
zur Sicherstellung
der Personalvertretung
im Kommunalunternehmen
„Kreiskliniken Altötting-Burghausen“**

Vom 7. Juli 2002

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats beim Kreiskrankenhaus Alt/Neuötting wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 2 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 30. November 2002, verlängert.

§ 2

Die Neuwahlen zur Personalvertretung bei der Teildienststelle „Kreiskrankenhaus Alt/Neuötting“ beim neugebildeten Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Altötting-Burghausen“ sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die neugewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. Dezember 2002 ihr Amt angetreten haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2002 außer Kraft.

München, den 7. Juli 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

2130-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

Vom 7. Juli 2002

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 59 Abs. 2 BayBO werden den Städten Burghausen, Feuchtwangen, Friedberg, Sulzbach-Rosenberg, Waldkraiburg, Alzenau i. UFr. und Germering sowie dem Markt Garmisch-Partenkirchen und der Gemeinde Vaterstetten übertragen.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „Gemeinde Vaterstetten“ durch die Worte „Stadt Wunsiedel“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 7. Juli 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

2032-5-3-F

Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV)

Vom 15. Juli 2002

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter -Bayerisches Umzugskosten-gesetz – BayUKG – (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekosten-gesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Berechtigte nach dieser Verordnung sind Beamte und Richter des Freistaates Bayern, Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der zu den genannten Dienstherrn abgeordneten Beamten und Richter.

(2) Trennungsgeld wird gewährt aus Anlass der

1. Versetzung aus dienstlichen Gründen,
2. Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. Verlegung der Dienststelle,
4. nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde,
5. Übertragung eines anderen, eines neuen oder eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2 Deutsches Richter-gesetz, Art. 9 Bayerisches Richter-gesetz),
6. Abordnung,
7. Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrah-mengesetzes,
8. vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde,
9. vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
10. Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 6 bis 9 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,

11. Versetzung mit Zusage der Umzugskostenvergü-tung nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 und 6 BayUKG,
12. Verwendung infolge eines Dienstherrnwechsels gemäß § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz,
13. Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergü-tung längstens bis zu einem Jahr, wenn nach vor-heriger Feststellung der obersten Dienstbehörde an der Einstellung ein besonderes dienstliches In-teresse bestanden hat,
14. Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen bei Bezug einer Wohnung außerhalb des Dienstortes oder beim Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung.

(3) ¹Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 13 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienst- oder Wohnort ist. ²Zum neuen Dienstort gehört auch sein Einzugsgebiet (Art. 2 Abs. 6 BayUKG). ³Satz 2 gilt nicht in den Fällen des Art. 2 Abs. 8 BayUKG sowie bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6 bis 9 ohne Zusage der Umzugskostenvergütung.

§ 2

Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) ¹Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld zu,

1. wenn Berechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für sie günstiger, der Maßnah-me nach § 1 Abs. 2 uneingeschränkt umzugswillig sind und
2. solange sie wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets (Art. 2 Abs. 6 BayUKG) nicht umziehen können.

²Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. ³Angemessen ist eine Wohnung, die der Dienststellung und den familiären Bedürfnissen der Berechtigten ent-spricht. ⁴Bei unverheirateten Berechtigten ohne eige-nen Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) gilt als ange-messene Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder ei-ne bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(2) ¹Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Tren-nungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und so-lange dem Umzug der umzugswilligen Berechtigten im

Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung der Berechtigten oder ihrer Familienangehörigen (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG) nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 BayMuSchV;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule oder im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich der Zeitraum bis zum Ende des folgenden Schul- oder Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwer behinderten Kindes (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG) bis zur Beendigung der Ausbildung, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann,
5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils der Berechtigten oder ihrer Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG) erhält,
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3;
7. Errichtung oder Kauf eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets, wenn die damit zusammenhängenden Vorbereitungen oder Vertragsverhandlungen schon soweit fortgeschritten sind, dass dem Beamten ein Rücktritt von dem Bauvorhaben oder dem Kaufvertrag billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann.

²Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer oder mehrere der in Satz 1 genannten Hinderungsgründe vorliegen. ³Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund im Sinn des Satzes 1 vor, ist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 längstens bis zu einem weiteren Jahr abzusehen. ⁴Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlass einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für drei Monate gewährt werden.

(4) ¹Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf. ²Dies gilt nicht für den Fall der Rück-

nahme der Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn im Zeitpunkt der Zusage Gründe für die Nichtzusage vorlagen, die der zuständigen Behörde jedoch erst später bekannt wurden.

§ 3

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

(1) ¹Berechtigte, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhalten für die ersten sieben Tage nach dem Tag der Beendigung der Dienstantrittsreise Trennungsgeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes wie bei Dienstreisen. ²Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn die einfache Entfernung zur Wohnung auf der kürzesten verkehrsmäßigen Straßenverbindung mehr als 60 km beträgt. ³Die Siebentagefrist verlängert sich nicht um die Tage, an denen Berechtigte vom Dienstort abwesend sind oder Urlaub haben. ⁴An die Stelle des Tags der Beendigung der Dienstantrittsreise tritt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 14 der Tag der Beendigung des Umzugs oder des Unterstellens des Umzugsguts. ⁵Die oberste Dienstbehörde kann das Trennungsgeld in besonderen Fällen über die Siebentagefrist hinaus bewilligen.

(2) ¹Nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 wird als Trennungsgeld Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

1. Berechtigte, die in häuslicher Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 3 BayUKG) mit
 - a) ihrem Ehegatten leben oder
 - b) einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren oder
 - c) einer Person leben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen,
 und einen getrennten Haushalt führen, erhalten 12,90 €.
2. Berechtigte, die die in Nummer 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber eine Wohnung mit Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) haben, erhalten 8,75 €.
3. Berechtigte, die die in Nummern 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber ihre Unterkunft beibehalten, erhalten 6 €.

²Eine Wohnung im Sinn des Satzes 1 ist eine Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushalts ermöglicht, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. ³Zu einer Wohnung gehören außerdem die Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.

(3) Art. 11 BayRKG gilt entsprechend.

§ 4

Sonderbestimmungen bei auswärtigem Verbleiben

(1) Für volle Kalendertage

1. der Abwesenheit vom neuen Dienstort und dem Ort der auf Grund einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen Unterkunft,
2. eines Aufenthalts in einem Krankenhaus, einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur,
3. der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)

erhalten Berechtigte an Stelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort, an Stelle des Trennungstagegeldes 35 v. H. des Satzes nach § 3 Abs. 2; bei Aufgabe der Unterkunft oder Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft des Amtes wegen wird kein Trennungsgeld gewährt.

(2) Auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes ist die für eine Dienstreise oder einen Dienstgang von weniger als 24 Stunden zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

(3) Wird bei einer Änderung des Dienstortes auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 oder nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden die notwendigen Auslagen für diese Unterkunft bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) ¹Ändert sich der neue Dienstort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für längstens drei Monate, werden nachgewiesene notwendige Kosten für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet. ²Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr wird neben dem Trennungsgeld nach § 3 eine Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und 3 gewährt.

(5) ¹Wird der Dienstort in den Fällen des Absatz 1 Nr. 3 oder auf Grund einer Erkrankung verlassen, werden die Fahrauslagen für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. ²Nach Rückkehr steht Berechtigten kein Trennungsreisegeld zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld bis zur Rückkehr gewährt wird.

(6) Erhält der Ehegatte des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhalten Berechtigte an Stelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn sie am Dienstort des Ehegatten wohnen oder der Ehegatte an ihrem Dienstort beschäftigt ist.

(7) Erhalten Berechtigte in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 7 und 9 von der Beschäftigungsstelle eine dem Trennungsgeld entsprechende Entschädigung, ist diese auf das Trennungsgeld anzurechnen.

(8) Berechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde entsprechend den

notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld.

§ 5

Reisebeihilfe für Heimfahrten

(1) ¹Berechtigte nach § 3 erhalten eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Übrigen für jeden Monat. ²Ändern sich die Voraussetzungen des Satzes 1, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für die Berechtigten günstiger ist. ³Der Anspruchszeitraum wird aus Anlass einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Samstag, Sonn- und Feiertage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. ⁴Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) An Stelle einer Reise der Berechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten, eines Kindes oder einer Person nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b berücksichtigt werden.

(3) ¹Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für die Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse einschließlich Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück erstattet. ²Bei Benutzung anderer als regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beträgt die Reisebeihilfe 65 v.H. der Sätze nach Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayRKG für jeden vollen Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen Dienstort und bisheriger Wohnung, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug eines Dritten, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Anspruch auf Wegstrekenentschädigung hat, begrenzt auf die Sätze nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG. ³Je Heimfahrt werden höchstens 240 € erstattet; Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG gilt sinngemäß. ⁴In besonderen Fällen können die tatsächlich entstandenen Flugkosten erstattet werden. ⁵An die Stelle des bisherigen Wohnorts kann fallweise auch ein anderer Aufenthaltsort von Angehörigen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b) treten, sofern dadurch die Reisebeihilfe nach Satz 1 oder 2 nicht überschritten wird.

(4) In besonderen Einzelfällen kann die oberste Dienstbehörde auch eine über Absatz 3 hinausgehende Reisebeihilfe gewähren.

§ 6

Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren oder denen die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhalten als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstreken- und Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen (Art. 5 und 6 BayRKG).

(2) ¹Zusätzlich wird ein Verpflegungszuschuss von 2 € je Arbeitstag gewährt, wenn die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als elf Stunden beträgt, es sei denn, dass Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht oder des Amtes

wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt wird.²Mehrarbeitsstunden werden berücksichtigt, wenn sie angeordnet sind.³Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet.

(3) Muss aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4)¹Das Trennungsgeld nach Absatz 1 darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach den §§ 3 und 4 sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für die Hin- und Rückreise (Art. 14 Abs. 1 BayRKG) nicht übersteigen.²Als Übernachtungsgeld des Trennungsreisegeldes wird höchstens der Betrag gemäß Art. 9 Abs. 2 BayRKG berücksichtigt.

§ 7

Sonderfälle

(1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der neue Dienstort nicht ändert.

(2) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.

(3)¹Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann.²Das gilt nicht, wenn Berechtigte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleiben.

(4) Trennungsgeld steht nur zu, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

§ 8

Sondervorschriften für Berechtigte in Ausbildung

(1)¹Berechtigte, die zum Zweck ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden (Art. 23 Abs. 2 BayRKG), können Trennungsgeld nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erhalten.²Zum neuen Ausbildungsort im Sinn des Satzes 1 gehört auch sein Einzugsgebiet (§ 1 Abs. 3 Satz 2); dies gilt nicht bei der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit geschlossener Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer.

(2)¹Berechtigten, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (§ 3 Abs. 1 Satz 2), können bis zu 75 v.H. der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 gewährt werden.²Für Kalendertage, an denen Berechtigte des Amts wegen nur Verpflegung oder Unterkunft unentgeltlich erhalten, können bis zu 75 v.H. der Leistungen nach § 3 Abs. 2 und 3 gewährt werden.³Für volle Kalendertage, an denen Berechtigte des Amts wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhalten, entfallen die Leistungen nach Satz 1.⁴Die Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten wird hierdurch nicht berührt.

(3)¹Kehren Berechtigte täglich zum Wohnort zurück oder ist ihnen die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 3 Abs. 1 Satz 2), können die entstandenen Fahrkosten wie bei Dienstreisen für Angehörige der Besoldungsgruppe A 1 bis A 7 (Art. 5 Abs. 1 BayRKG) erstattet werden; Art. 5 Abs. 4 und 5 BayRKG bleiben unberührt.²Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs (Art. 6 Abs. 1 BayRKG) erhalten sie als Trennungsgeld Wegstreckenentschädigung in Höhe von 65 v.H. der Sätze nach Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayRKG für jeden vollen Kilometer der kürzesten verkehrüblichen Straßenverbindung zwischen Ausbildungsort und bisheriger Wohnung, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug eines Dritten, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Anspruch auf Wegstreckenentschädigung hat, Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG.³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG gilt sinngemäß.⁴Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung darf das in einem Kalendermonat nach § 8 Abs. 2 zustehende Trennungsgeld nicht übersteigen.⁵Ferner können bis zu 50 v.H. des Verpflegungszuschusses nach § 6 Abs. 2 gewährt werden.

(4)¹Dauert die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort länger als zwei Monate, so darf Berechtigten ohne Hausstand (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) Trennungsgeld nur solange gezahlt werden, als sie nachweislich am neuen Ausbildungsort keine Dauerunterkunft erhalten können; nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tag nach der Beendigung der Antrittsreise an gerechnet, darf Trennungsgeld nicht mehr gezahlt werden.²Satz 1 gilt nicht bei der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit geschlossener Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer.

§ 9

Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis vor den Tag, für den Berechtigte für ihre Person Reisekostenerstattung nach Art. 5 Abs. 1 BayUKG erhalten, im Übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsguts.

(3) Bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 10

Verfahrensvorschriften

(1)¹Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr nach Beginn der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 schriftlich bei der Bewilligungsstelle (§ 11 Satz 1) zu beantragen.²Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen.

(2)¹Trennungsgeld wird monatlich nachträglich auf Grund von Forderungsnachweisen gezahlt, die Berechtigte innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr nach Ablauf des maßgebenden Kalender-

monats schriftlich abzugeben haben. ²Satz 1 gilt entsprechend für Anträge auf Reisebeihilfe nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums. ³Berechtigte haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere haben sie das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen.

(3) Berechtigte sind verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, unverzüglich ihrer Abrechnungsstelle schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Zuständigkeit

¹Für den Vollzug der Verordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Beschäftigungsbehörde zuständig; sie ist Bewilligungs- und Abrechnungsstelle. ²Die obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse nach § 1 Abs. 2 Nr. 13, § 2 Abs. 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 Satz 5 und § 4 Abs. 7 sowie die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden auf andere Dienststellen übertragen, im staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung. ³Eine Konzentration der Bewilligungs- oder Abrechnungsstellen auf eine oder einzelne Behörden ist zulässig.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2002 treten außer Kraft

1. Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 9. Dezember 1985 (GVBl S. 803, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 12. Januar 2001 (GVBl S. 169),
2. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Trennungsgeldverordnung (VwVzBayTGV), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 1975 (StAnz 1976 Nr. 1, ber. Nr. 4, FMBl 1976 S. 4).

(3) Ist der Anspruch auf Trennungsgeld nach dem bis zum 31. Juli 2002 geltenden Recht entstanden, gilt dieses Recht weiter, es sei denn, Berechtigte beantragen die Anwendung dieser Verordnung.

München, den 15. Juli 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r, Staatsminister

315-6-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das maschinell geführte
Handels-, Genossenschafts-,
Partnerschafts- und Vereinsregister**

Vom 17. Juli 2002

Auf Grund von § 9a Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs (BGBl III 4100-1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010), § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2202), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3414), § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl I S. 1744), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3422), § 79 Abs. 5 Sätze 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1 Abs. 1 Nrn. 5a und 10b sowie Abs. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2002 (GVBl S. 172), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister vom 29. November 2000 (GVBl S. 814, BayRS 315-6-J) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Abrufverfahren

Die Grundbuch- und Registerspeicherstelle ist die für die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister zuständige Stelle nach § 79 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

München, den 17. Juli 2002

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred W e i ß, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134